

Ausfertigung

Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke
~~der Gemarkung/en~~
in Teilen der Gemarkung/en Frankenberg, Schreufa, Geismar, Friedrichshausen und Bottendorf
die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1,543.... ha, worin eine Waldfläche von rd. 40 ha, enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Frankenberg I"
mit dem Sitz in .. Frankenberg / Krs. Waldeck-Frankenberg

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45-47
anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Burgwald und in der Stadt Frankenberg - beide Krs. Waldeck-Frankenberg -

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Rosenthal und Lichtenfels

öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der ~~Gemeinde~~ /Stadt -verwaltung Frankenberg im Rathaus u. bei der Gemeindeverwaltung Burgwald - Ortsteil Industriehof

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e :

In der Gemarkung Frankenberg ist im Zuge der Bundesstraße B 252 der Bau einer Umgehungsstraße ("Ostumgehung") vorgesehen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschuß vom 04.12.1989 - IV a 21 - 61 K 04 (1.428) - ist mit Ablauf des 26.11.1990 bestandskräftig geworden.

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 ff FlurbG beantragt; die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens nicht widersprochen.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht werden und den betroffenen Landabgebern als Ersatzland zugewiesen werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der neuen Bundesautobahn werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten oder zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in seiner Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigt, indem bestehende Verbindungen oftmals unterbrochen werden. Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend behoben werden durch eine Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes.

Der Zweck kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlg. 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Durch die sich hierbei ergebende Verfahrensgröße wird sichergestellt, daß das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes auch im ungünstigsten Fall, d. h. wenn kein weiteres Land für den Träger des Unternehmens anzukaufen wäre, in dem einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelten Rahmen bleibt.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.